Name und Anschrift des antragstellenden Betreuungsvereins:

Oberlandesgericht Oldenburg
- Landesbetreuungsstelle -
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Antrag bitte unbedingt
bis zum 30. Juni
einreichen

Antrag auf Bewilligung der Zusatzförderung (Veranstaltungen)
gemäß Nr. 5.5.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Betreuungsvereinen

____
(Haushaltsjahr)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die Zusatzförderung für die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Themen der rechtlichen Betreuung und zu Themen der Erteilung von Vorsorgevollmachten beantragt.

Im Jahr _____ wurde/n ____ Informationsveranstaltung/en mit mindestens 7 Teilnehmern durchgeführt.

Hinsichtlich des Nachweises wird auf die Angaben im übersandten Tätigkeitsbericht verwiesen.

Erklärungen:

Der antragstellende Betreuungsverein verpflichtet sich, die erhaltene Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Gewährung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Es wird bestätigt, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft werden und eine Finanzierung ohne Bewilligung der hier gegenständlichen Landeszuwendung nicht gesichert

ist, der Verein mithin seine Querschnittsaufgaben nicht erfüllen kann.
Weiterhin wird versichert, dass die Fördermittel ausschließlich im Rahmen der geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen verwendet werden.

Die Unterzeichnerin / der Unterzeichner versichert, dass er befugt ist, im Namen des Betreuungsvereins rechtsverbindlich zu zeichnen. Sie / er bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Antrag gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten:
Name in Druckbuchstaben:

Hinweis zur Vertretungsberechtigung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 VwVfg kann ein Verein Verfahrenshandlungen nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder besonders Beauftragte wahrnehmen. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung stellen solche Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 VwVfg.
Vertreten wird ein Verein durch seine Organe, wie zum Beispiel den Vorstand, welcher mithin gesetzlicher Vertreter des Vereins ist, vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB.
Ein bestellter Geschäftsführer ist nicht Organ des Vereins und somit nicht gesetzlicher Vertreter.
Enthält die Vereinssatzung gemäß § 30 BGB die Möglichkeit, einen sogenannten besonderen Vertreter zu bestellen und wurde hiervon Gebrauch gemacht, ist dieser besondere Vertreter mit organschaftlicher Vertretungsmacht ausgestattet und somit gesetzlicher Vertreter.